



Friedhofsordnung

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. 84/1993 und LGBl. 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Raab vom 14. April 2016 folgende Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Raab; Inhaber des Friedhofes ist die Marktgemeinde Raab, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof Raab besteht aus den Grundstücken Nr. 353, 350/6 und 352/2, KG Raab, und hat eine Gesamtfläche von 7.353 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof Raab dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist für die Beerdigung, die Beisetzung von Verstorbenen in einer Gruft und die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das gesamte Gemeindegebiet Raab, zusätzlich die Ortschaft Hausmanning aus dem Gemeindegebiet Altschwendt und die Ortschaft Kleinpireth aus dem Gemeindegebiet St. Willibald.
- (3) Personen aus anderen Gemeinden oder Pfarren dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof Raab bestattet werden.
- (4) Wenn jemand ein Nutzungsrecht erworben hat, während er in der Marktgemeinde Raab seinen Hauptwohnsitz hatte, und dieses Nutzungsrecht noch aufrecht ist, so kann er auf dem Friedhof Raab bestattet werden, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr hier wohnhaft gewesen sein sollte.

II. Leichenhalle

§ 4 Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal auf der Parzelle Nr. 353, KG Raab, befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für zwei Särge und zwei Nebenräume.

III. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber (Reihengräber)
 - b) Doppelgräber (Reihengräber)
 - c) Wandgräber
 - d) Grüfte
 - e) Urnengräber (unterirdisch)
 - f) Urnenstelen (oberirdisch)
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.
- (3) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten obliegt ausschließlich dem Totengräber. Den Auftrag dazu erteilt die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte und überbaute Grabstätten.
- (2) Auf dem für Grüfte entsprechend ausgeführten Sarg ist ein Schild mit dem Namen des Verstorbenen und dem Sterbedatum anzubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Abänderung der Gruft bedürfen unter Vorlage einer Planskizze und Baubeschreibung unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Ausmaß der Grabstätten:
 - a) Reihengräber sind, sofern von der Friedhofsverwaltung nicht anderes bestimmt wird, im Außenmaß (inklusive Grabeinfassung) als Einfachgräber 1,70 m lang und 80 cm breit bzw. als Doppelgräber 1,70 m lang und 1,40 m breit. Doppelgräber sind so anzulegen, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt.
 - b) Das Ausmaß der Wandgräber ist in Absprache mit der Friedhofsverwaltung festzulegen. Doppelgräber sind so anzulegen, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt.
- (2) Als Richtwert für die Grabtiefe wird Folgendes festgelegt:
 - a) Normalgrab: 1,60 m
 - b) Tiefgrab: 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll
- (3) Die Erdüberdeckung über den zuoberst beigesetzten Sarg hat inkl. Grabhügel mindestens 1 m zu betragen.

- (4) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel mit Einfassung sowie ein Grabdenkmal (Grabstein oder Grabkreuz) zu beinhalten.
- (5) Die Grabeinfassung darf nicht höher sein als der Grabhügel und muss aus Stein bestehen. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der in Punkt 1 bezeichneten Maße befinden. Zwischen den Grabstätten ist ein seitlicher Abstand von 60 cm einzuhalten. In der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand zwischen den Grabreihen 1 m. Abweichungen kann nur die Friedhofsverwaltung festlegen.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnen können oberirdisch (Urnenstelen) oder unterirdisch (Urnengräber) beigesetzt werden.
- (2) Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnenstelen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Oberirdische Urnenbeisetzungen können in Urnenstelen in den dafür vorgegebenen Feldern entlang der Friedhofsmauer im Urnenhain erfolgen sowie in Ausnahmefällen am Gräberfeld im ursprünglichen Friedhofsareal, wenn nämlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Vorrichtungen für eine oberirdische Urnenbeisetzung vorhanden waren.
- (3) Unterirdische Urnenbeisetzungen (Erdbestattungen) können entweder am Gräberfeld im ursprünglichen Friedhofsareal oder am Gräberfeld im Urnenhain erfolgen. Bei der Erdbestattung sind ausschließlich verrottbare Urnen zu verwenden und mindestens 50 cm in die Erde zu versenken. Urnengräber im Urnenhain sind mit einer niveauebenen Grundplatte im Ausmaß von 0,80 m x 0,80 m abzudecken und müssen ein darauf aufgesetztes Grabdenkmal (Grabstein oder Grabkreuz) mit einer maximalen Höhe von 1,20 m und einer Sockelfläche von maximal 0,60 x 0,60 m beinhalten. Die Lage der einzelnen Urnengräber im Urnenhain ist durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche nicht verrottbare Urnen (aus einer früheren Beisetzung) in einem Sammelgrab der Friedhofsverwaltung beizusetzen.
- (3) Wird eine Urnennische aufgelassen, wird die in der Urnennische befindliche Urne in einem Sammelgrab der Friedhofsverwaltung beigesetzt.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Einzelgrab eine weitere Sargbeisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,2 m erfolgte.

§ 10

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für ein Jahr bzw. für die Dauer der Ruhezeit (zehn Jahre) verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann nach Entrichtung der jährlichen Grabgebühr lt. Friedhofsgebührenordnung jeweils um ein weiteres Jahr erfolgen. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist immer nur mit

Wirkung eines Jahresbeginnes zulässig, sodass sich für die Verlängerungszeiträume volle Kalenderjahre ergeben.

- (5) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist eine Übertragung eines Nutzungsrechtes auf Erben, nahe Angehörige wie Ehegatten, Kinder und Geschwister möglich, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte zustimmt oder stirbt. Die Übertragung kann entweder auf die restliche Dauer oder bei gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes bewilligt werden.
- (6) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Nichtbezahlung der Grabgebühr
 - c) Unterlassung der Instandhaltung und gärtnerischen Gestaltung laut § 15 Abs. 9
 - d) Aufkündigung
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes

§ 11

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabdenkmälern, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsинhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen, zur vorgesehenen Abfallsammelstelle zu schaffen und getrennt nach den verschiedenen Abfallarten zu entsorgen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in den aufgestellten Behältern entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallbehälter bzw. die vorgeschriebene Trennung nach verschiedenen Abfallarten sind zu beachten. Die Entsorgung von Kränzen und Buketts hat durch den Nutzungsberechtigten selber zu erfolgen.
- (6) Die Zwischenlagerung von Grabeinfassungen oder dergleichen darf nur mit Absprache der Friedhofsverwaltung an bestimmten Plätzen erfolgen.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Insbesondere ist untersagt:
 - a) das Rauchen, Lärmen, Spielen, der Betrieb von Rundfunkgeräten und das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde

- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen gewerbliche, motorisierte Arbeitsbehelfe, Kinderwägen und Behindertenfahrzeuge
- c) das Anbieten von Ware sowie gewerblichen Diensten, das Verteilen von Druckschriften und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen
- d) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Grabstätten

§ 13

Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihr obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen.

§ 14

Überwachungsrechte

Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten zu pflegen und dauernd in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmals umgehend fachgerecht beheben zu lassen.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und seitlich nicht über die Grabstätte hinausragen.
- (5) Die Neuerrichtung oder Wiederaufstellung von Grabeinfassungen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die vorgegebenen Ausmaße sind genau zu beachten.
- (6) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Provisorische Grabeinfassungen sind spätestens zwei Jahre nach der Beerdigung durch Steineinfassungen zu ersetzen. Grabdenkmäler im Urnenhain sind spätestens ein halbes Jahr nach Beisetzung zu errichten. Verwelkte Blumen, Kränze und Buketts sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und gemäß § 11 Abs. 5 zu entsorgen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist auch zur Gestaltung und Pflege der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte verpflichtet (Standflächen).
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Bei Sargbeerdigungen dürfen jedoch von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen oder

mit Kies aufzufüllen. Es ist ganzjährig ein entsprechender Grabschmuck anzubringen. Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.

- (9) Verwahrloste Gräber können, wenn trotz vorheriger Aufforderung das Grab nicht hergerichtet wird, nach Ablauf der Nutzungszeit dem Nutzungsberechtigten entzogen und eingeebnet werden.
- (10) Nutzungsberechtigte von Grüften und Wandgräbern haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofsmauer (Innen- und Außenmauer) – und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofsmauer – auf eigene Kosten instand zu halten bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen.
- (11) Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen, z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Abfallsammelstellen und Umzäunungen, obliegt dem Friedhofsinhaber.

§ 16

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 17

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

VII. Schlussvorschriften

§ 18

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 19

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, maßgeblich.

§ 20
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinshaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Bürgermeister


Mag. Josef Heinzl

Angeschlagen am: 15.04.2016
Abgenommen am: 02.05.2016